



ASSOCIATION OF SWISS MILITARY OBSERVERS STATUTEN VOM 22. APRIL 1994

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1. Die Association of Swiss Military Observers, nachstehend ASMO genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

2. Die ASMO stellt sich im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Dienst der friedenserhaltenden Aktionen mit schweizerischer Beteiligung.

3. Die ASMO ist der gesamtschweizerische Verband von Schweizer Militärbeobachtern (MO).

Art. 2

1. Die ASMO verfolgt den Zweck:

- die Verbreitung des Peace-Keeping-Gedankens,
- der Beratung von Mitgliedern und deren Familienangehörigen,
- des Informationsaustausches innerhalb und ausserhalb des Verbandes,
- die Pflege der Kameradschaft auch mit ausländischen MOs.

2. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

1. Der ASMO können als Mitglied beitreten:

- *als Aktivmitglied*: Schweizer Offiziere nach abgeschlossenem MO-Kurs
- Schweizerinnen und Schweizer, welche als Militärfpersonen in einer MO-Mission im Einsatz waren.
- *als Passivmitglied*: Interessierte Offiziere und höhere Unteroffiziere der Schweizer Armee

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt.

3. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

4. Personen, welche sich im Sinne von Art. 2, Abs. 1 verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Personen, für welche eine Mitgliedschaft nicht möglich ist, können Gönner der ASMO werden. Sie werden sporadisch über die Aktivitäten des Verbands orientiert.

Art. 4

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann auf das Ende eines Rechnungsjahres (Art. 17) durch schriftliche Mitteilung, welche spätestens am 30. November des laufenden Jahres einer schweizerischen Poststelle übergeben werden muss, erklärt werden.

2. Mitglieder, die dem Ansehen des Verbandes schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

III. Organe

Art. 5

Organe der ASMO sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Beratungsgruppe
- d. Die Rechnungsrevisoren

a. Mitgliederversammlung

Art. 6

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innert drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn dies von mindestens zehn Prozent der Aktivmitglieder verlangt wird.

Art. 7

1. Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand spätestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einzuladen. Gönner erhalten ebenfalls Einladungen, sofern sie dies ausdrücklich wünschen. Der Vorstand ist ermächtigt, auch Vertreter von Massenmedien und weitere Gäste zuzulassen.

2. Die Versammlung ist, unter Vorbehalt von Art. 18, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Mit Ausnahme von Art. 8, Abs. 3 und Art. 9, Ziff. 6 darf über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, zwar verhandelt, jedoch kein Beschluss gefasst werden.

Art. 8

1. Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

2. Stimmberechtigt sind die anwesenden Aktivmitglieder mit einer Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

3. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht die geheime Abstimmung beantragt wird. In diesem Fall ist zuerst von der Mitgliederversammlung über den Antrag auf geheime Abstimmung zu befinden.

4. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

5. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 9

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren. Dabei sind die schweizerischen Landessprachen gebührend zu berücksichtigen.
2. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Dechargeerteilung.
3. Beschlüsse über Statutenänderungen.
4. Der Beschluss über die Auflösung der ASMO.
5. Beschlüsse über Gegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 3 Abs.4).

b. Vorstand

Art. 10

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte der ASMO entsprechend ihrer Zielsetzung und vertritt sie nach aussen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, für die gemäss diesen Statuten nicht ausdrücklich andere Organe der ASMO zuständig sind.

2. Insbesondere fallen in seine Zuständigkeit:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Vorbehalten bleibt Art. 9 Ziff. 6.
2. Die Gestaltung des Tätigkeitsprogrammes.
3. Die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Führung der Jahresrechnung.
4. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Die Wahl der Mitglieder der Beratungsgruppe.
6. Abschliessende Schiedsgerichtsbarkeit bei Anständen zwischen Aktivmitgliedern und der Beratungsgruppe.

3. Mit Ausnahme der Ziffern 1, 5 und 6 kann der Vorstand Befugnisse ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder delegieren.

Art. 11

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Unter Vorbehalt von Art. 9 Ziff. 1 konstituiert sich der Vorstand selbst.

2. Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.

Art. 12

1. Der Vorstand tritt so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung von Vorstandssitzungen kann auch von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt werden.

2. Es wird ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll geführt.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

c. Beratungsgruppe (BG)

Art. 13

1. Die Aufgabe der BG ist die Beratung und eventuelle Unterstützung von Aktivmitgliedern und deren Angehörigen bei Problemen, welche sich aus dem weiteren Zusammenhang mit einem Peace-Keeping-Einsatz ergeben und nicht von einer schweizerischen Amtsstelle behoben werden.

2. Sollten bei einer Unterstützung eines Aktivmitgliedes oder dessen Angehörigen Auslagen entstehen, so ist dem unterstützten Aktivmitglied unter Vorlage der Quittungen vollständig Rechnung zu stellen. Die BG kann, sofern sich Kosten von über Sfr. 100.-- abzeichnen, vorgängig vom Aktivmitglied einen Vorschuss für die voraussichtlichen Kosten verlangen.

3. Im Falle von Anständen kann der Verbandsvorstand angerufen werden.

Art. 14

1. Die BG besteht aus mindestens drei Mitgliedern unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten der ASMO. Die restlichen Angehörigen der BG müssen nicht Mitglied der ASMO sein.

2. Die BG organisiert sich nach erfolgter Wahl selbst. Insbesondere kann sie Aussenstehende ohne Stimmrecht beiziehen.

3. Der Vorsitzende der BG erstellt alljährlich einen Bericht zu Handen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

d. Rechnungsrevisoren

Art. 15

Zwei Rechnungsrevisoren haben nach Abschluss jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber an der Hauptversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Sie werden jeweils für zwei Rechnungsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Beiträge und Vermögen

Art. 16

1. Zur Ausgabendeckung erhebt die ASMO von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag von:

- Aktivmitglieder: Fr. 50.--
- Passivmitglieder: Fr. 30.--

2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 17

1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Das Verbandsvermögen ist gewinnbringend anzulegen.

3. An der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über den Vermögensstand, die Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr Bericht abzulegen. Die Jahresrechnung ist durch die Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

V. Auflösung

Art. 18

Eine Mitgliederversammlung, an der mindestens ein Zehntel aller Aktivmitglieder anwesend ist, kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Verbandes beschliessen. Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand alle laufenden Verpflichtungen zu erfüllen und das verbleibende Vermögen der Wohlfahrtskasse einer schweizerischen Peace-Keeping-Einheit zu übertragen. Sollte zu diesem Zeitpunkt keine solche Einheit im Einsatz stehen, so beschliesst die auflösende Versammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

VI. Statutenrevision

Art. 19

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder eine Änderung der Statuten beschliessen.

VII. Inkrafttreten

Art. 20

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung der ASMO vom 22. April 1994 in Kraft.

Art. 21

Statutenänderung am 20.03.2009:

Bern, 22. April 1994

Olten , 20.03.2009